

- 1. Eine Nutzungsunterlassung zwischen Gleichnamigen ist bei einer Internetdomain gerechtfertigt, wenn der Anspruchsteller eine deutlich höhere Bekanntheit vorweisen kann.**
- 2. Ein Anspruch auf Löschung der Domain zwischen Gleichnamigen besteht nur, wenn sich der Anspruchsteller auf eine überragende Bekanntheit berufen kann.**
- 3. Ein Rückgriff auf das Prioritätsprinzip bei Namensgleichheit zwischen einem Privatmann und einer Gebietskörperschaft ist nicht angezeigt, wenn im Einzelfall nach Namensalter, Bekanntheitsgrad und wirtschaftlicher Bedeutung sowie auch Verschiedenheit des Inhalts (Gemeinde bzw. Privatperson) eine starke und überragende Position der Gemeinde als Namensträgerin gegeben ist.**
- 4. Im Streit zwischen Gleichnamigen um eine Internetdomain wird die Rechtsposition desjenigen geschwächt, der im Rahmen des sog. Domain-Sharing weitere Gleichnamige durch einen Link auf der Webseite an der Nutzung des Domainnamens beteiligt.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

### **Im Namen des Volkes**

Die Berufung des Beklagten gegen das am 14.05.2003 verkündete Urteil des Einzelrichters der 5. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg wird auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

### **Gründe**

Zur Begründung wird auf den Hinweisbeschluß vom 25.07.2003 verwiesen. Er wird durch den Schriftsatz des Berufungsführers vom 12.09.2003 im Ergebnis nicht entkräftet, auch nicht durch das nunmehr vollständig vorliegende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2003 ("Maxem"), abgedruckt auch in NJW 2003, 2978 ff.

Der Beklagte berücksichtigt in seiner Argumentation nicht hinreichend, daß das Landgericht ihn lediglich gemäß dem Hilfsantrag der Klägerin verurteilt hat, es zu unterlassen, die Internet-Domain ... zu benutzen, wohingegen der Hauptantrag der Klägerin, die genannte Internetadresse freizugeben, abgewiesen worden ist.

Der Beklagte bedenkt auch nicht hinreichend, daß es bei einem stattgebenden Hauptantrag auf die - absolut gesehen - überragende Bekanntheit der Klägerin angekommen wäre. Dies deswegen, weil davon auszugehen ist, daß nach erfolgter Freigabe einer Internetadresse des Beklagten die Klägerin diese Internetadresse für sich eintragen lassen würde. Ein solches Vorgehen wäre aus Gründen der Klarheit, Beständigkeit und Rechtssicherheit nur dann rechtlich schützenswert, wenn auszuschließen ist, daß hernach ein weiterer noch bekannterer Namensträger auftritt und gegen die - inzwischen eingetragene - Klägerin vorgeht. Deswegen wird in einem solchen Falle eine (absolut) überragende Bekanntheit der Klägerin vorausgesetzt.

Ist aber wie hier dem Beklagten nur eine Unterlassung auferlegt worden, ist mit vergleichbaren Ansprüchen durch (bekannte) Dritte nicht zu rechnen.

Deswegen genügt hier als geringerer Bekanntheitsgrad der Klägerin, daß sie jedenfalls gegenüber dem Beklagten deutlich bekannter ist. Etwas anderes entnimmt der Senat auch den

bereits genannten BGH-Entscheidungen nicht.

Soweit der BGH in der Shell-Entscheidung in NJW 2002, 2031, 2034 unter 2 c bb) das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität der Internet-Registrierung, die hier beim Beklagten liegt, als derart maßgeblich erachtet, daß sich ihm auch der Inhaber eines stärkeren Rechts "grundsätzlich" unterwerfen muß, so ist diese rechtliche Aussage vor dem seinerzeit entschiedenen Fall der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen nach Größe und Tätigkeit vergleichbaren Wettbewerbern ("Mitwohnzentrale") zu sehen, bei der die Priorität eine einfache und praktikable Grundregel darstellt. "Grundsätzliches" erlaubt jedoch im juristischen Sprachgebrauch abweichende Differenzierungen in, wie hier, anders gelagerten Fällen.

Hier besteht nach Namensalter, Bekanntheitsgrad und wirtschaftlicher Bedeutung wie auch Verschiedenheit des Inhalts (Gemeinde bzw. Privatperson) der Parteien eine so starke und überragende Position der Klägerin gegenüber dem Beklagten, daß eine auch nur annähernd gleiche Bedeutung den Parteien sowie ein möglicher Konfliktfall nicht erkennbar ist. Daher ist hier auch ein Rekurren auf das (subsidiäre) Prioritätsprinzip zur Schaffung von Gerechtigkeit nicht erforderlich.

Von ganz entscheidender Bedeutung für den Senat ist schließlich der auf Seite 3 im 1. Absatz des Hinweisbeschlusses herausgearbeitete Gesichtspunkt, daß der Beklagte hier im Grunde gar nicht so sehr seine eigenen Interessen und ihn selbst betreffende Angaben unter der Internetadresse vertritt, sondern daß er anderen Rechtsträgern ein Forum verschafft, was seine eigene Rechtsposition und sein eigenes Rechtsschutzinteresse zusätzlich abwertet.

Mit diesem - nach Auffassung des Senats letztlich fallentscheidenden - Gesichtspunkt setzt sich der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 12.09.2003 nicht auseinander. Dieser Gesichtspunkt aber ist es gerade, der den vorliegenden Fall von den anderen vom Beklagten zitierten und gerichtlich entschiedenen Fallgestaltungen abhebt.

Es handelt sich hier mithin um einen durchaus atypischen Fall. Eben deswegen sieht sich der Senat mit seiner im Hinweisbeschuß geäußerten Rechtsansicht auch nicht in Abweichung von anderen Gerichten.

Die Berufung des Beklagten hat daher nach der Rechtsauffassung des Senats nicht nur keine Aussicht auf Erfolg. Sondern wegen ihrer Atypizität hat diese Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung und erfordert auch nicht die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Sinne des § 522 Abs 2 Satz 1 ZPO eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Schon gar nicht wäre bei einer Entscheidung des Senats die Revision nach § 543 Abs 2 Satz 1 ZPO zuzulassen gewesen.

Die Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar, § 522 Abs. 3 ZPO.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 15.000,-- EURO festgesetzt.

## ***Anmerkung\****

### **I. Das Problem**

Geklagt hatte die Gemeinde Schulenberg, ein Ferienort mit 430 Einwohnern im Harz, gegen eine Privatperson mit Namen Schulenberg. Dieser Herr Schulenberg unterhielt unter der Domain eine Webseite und hatte dort neben Links auf weitere Gleichnamige auch einen Link auf den Ortsteil Schulenberg der Gemeinde angebracht. Die Klägerin begehrte neben der

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at).

Löschung (Freigabe) der Domain auch die Unterlassung, unter der Domain schulenberg.de nach außen im Internet aufzutreten.

## **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Das LG Oldenburg hatte mit Urteil vom 14.05.2003 den Beklagten verurteilt, es zu unterlassen die Domain schulenberg.de zu benutzen. Der Anspruch auf Freigabe der Domain wurde abgewiesen. Das OLG Oldenburg hat die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen und das Urteil des LG Oldenburg bestätigt.

Das Gericht ließ hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs gegenüber dem Beklagten genügen, dass diese jedenfalls gegenüber dem Beklagten bekannter sei. Hier bestehe nach Namensalter, Bekanntheitsgrad und wirtschaftlicher Bedeutung wie auch Verschiedenheit des Inhalts (Gemeinde bzw. Privatperson) der Parteien eine so starke und überragende Position der Klägerin gegenüber dem Beklagten.

Schließlich habe der Beklagte seine Rechtsposition dadurch geschwächt und sein eigenes Rechtsschutzinteresse abgewertet, indem er anderen Gleichnamigen auf der Webseite einen Link ermöglicht hat.

Den Löschungsanspruch der Domain hat das OLG Oldenburg mit der Begründung abgelehnt, dass es hierbei auf eine überragende Bekanntheit der Klägerin angekommen wäre. Hierbei hätte ausgeschlossen werden müssen, dass aus Gründen der Klarheit, Beständigkeit und Rechtssicherheit nicht noch ein weiterer noch bekannterer Namensträger gegen die inzwischen eingetragene Klägerin vorgeht.

## **III. Kritik und Ausblick**

Das OLG Oldenburg hat nicht nur ein höchst zweifelhaftes Urteil gefällt, sondern gleichzeitig dem Beklagten die Möglichkeit der Korrektur durch eine höhere Instanz genommen. Die Praxis bestätigt, dass Partikulärrecht zwei herausragende Eigenschaften besitzt: es ist falsch und hartnäckig.

Das vorliegende Berufungsurteil steht im Widerspruch zu der bisherigen deutschen Rechtsprechung zu Domainansprüchen unter Gleichnamigen, insbesondere Gemeinden und Privatpersonen sowie zu den domainnamensrechtlichen Grundsatzentscheidungen des BGH. Schon allein das faktische Ergebnis der Urteilsfindung hätte dem Berufungsgericht zu denken geben müssen: Eine Privatperson muss gegenüber der gleichnamigen Gemeinde die strittige Domain nicht freigeben, also löschen, darf diese aber gleichwohl nicht mehr selbst im WWW und anderswo („nach außen hin“) benutzen. Damit ist im Ergebnis die Domain für beide Parteien nutzlos, und letztlich eine überflüssige Pattsituation geschaffen.

Die Rechtsprechung war bisher bei Gleichnamigen vom Prioritätsprinzip des zeitlichen Zuvorkommens ausgegangen, d.h. dass bei Gleichnamigen derjenige die Domain beanspruchen konnte, der diese zuerst bei der Vergabestelle registriert hatte. Die Klage des Zuspätgekommenen wurde in solchen Fällen zur Gänze abgewiesen (vgl. die unter <http://www.eurolawyer.at> abrufbaren Entscheidungen zu "boos.de", "vallendar.de", "tschirn.de", "suhl.de" und "waldheim.de"). Im vorliegenden Fall sind keinerlei Aspekte zu erkennen, die eine Abweichung von dieser als gefestigt geltenden Rechtsprechungslinie rechtfertigen könnten, insbesondere nicht, dass die Gemeinde Schulenberg älter, grundsätzlich bekannter oder schlichtweg wirtschaftlich bedeutender wäre, als der einzelne Namensträger. Die Geltung des Prioritätsgrundsatz hatte der BGH in der Ausnahmeentscheidung "shell.de" ausdrücklich betont. Eine Abweichung zugunsten des Shell-Konzerns erfolgte nur aufgrund der überragenden Bekanntheit. Indem das LG und OLG Oldenburg vorliegend auf

Namensalter, Bekanntheitsgrad und wirtschaftliche Bedeutung abstellen, stehen diese im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH. Allein eine Privilegierung der Namensrechte einer Gemeinde gegenüber einer Privatperson lässt sich nicht mit der bisherigen Rechtsprechung vereinbaren.

Weiter irrt das OLG Oldenburg, wenn es einen Freigabeanspruch deshalb verneint, dass ein noch bekannterer Namensträger Freigabeansprüche geltend machen könnte. Auch hierzu hat sich der BGH in der Shell-Entscheidung geäußert und zur Freigabe verurteilt, unter dem Hinweis, dass es durchaus möglich ist, dass noch bekanntere Namensträger existieren.

Ebenfalls zum Domain-Sharing vertritt das OLG Oldenburg eine merkwürdige Argumentation, die so nicht nachvollziehbar ist: Danach schwäche der Domaininhaber seine eigene Rechtsposition und werte sein eigenes Rechtsschutzinteresse ab, wenn er gleichnamige Dritte durch Domain-Sharing an der Domain teilhaben lässt. Insgesamt waren Links auf zwölf weitere Namensträger angebracht, darunter ein Architektenbüro, ein Softwareunternehmen, eine Buchhandlung und eine heilpädagogische Einrichtung. Vorliegend könnte man genauso argumentieren, dass eine Bündelung von Namensrechten Gleichnamiger eingetreten ist, so dass man naheliegender auch eine Stärkung der Rechtsposition des Beklagten hätte annehmen können. Anders hat insofern auch das LG Düsseldorf (Urteil vom 27.8.2003, 34 O 71/03 - *hudson.de*, JurPC Web-Dok 320/2003) entschieden und für einen Fall des Domain-Sharings dem Privatmann Hudson den Vortritt vor dem Strumpfhersteller Hudson gelassen (weiterführend zum Domain Sharing bereits *Thiele*, Domain Sharing – der Königsweg im flachen Adressraum? RdW 2003, 249).

Es bleibt zu hoffen, dass andere Gerichte nicht vorschnell auf die Rechtsprechung des OLG Oldenburg verweisen, sondern sich weiter an der bisherigen Domain-Rechtsprechung anderer Gerichte orientieren.

#### **IV. Zusammenfassung**

Entgegen der sonstigen gefestigten Rsp vertritt das OLG Oldenburg die Auffassung, dass eine Internet-Domain unter Gleichnamigen tabu ist, m.a.W. zu einer unproduktiven Pattsituation führt. Das Urteil zeigt die Problematik der anwaltlichen Beratung, wenn es um eine Chanceneinschätzung geht. Hier muss selbst die beste Advokat passen, wenn das Gericht das Recht fehlerhaft anwendet oder die technischen Grundlagen nicht versteht.